

sichtigung bei den Beschlüssen der Bundesversammlung gefunden. Wir werden ferner in vorkommenden Fällen dieses Verfahren beobachten, übrigens Unseren Behörden eine strenge Einhaltung der Ordnung im Rechnungswesen der Militärverwaltung, wie dieselbe neuerlich hergestellt worden ist, zur Pflicht machen und bei Aufstellung des Etats für das nächste Jahr die Anträge des Landtags, namentlich hinsichtlich der Quartiergelder und des Kasernementofonds, thunlichst berücksichtigen, wobei Wir freilich immerhin eine wesentliche Verminderung der Ausgaben auf Unser Militär — dessen Erhaltung und Ausbildung auf gleichem Fuße mit den Contingenten anderer Länder, mit denen es zum Schutze des Vaterlandes vereinigt zu wirken bestimmt ist, ebenfalls Gegenstand Unserer pflichtmäßigen Landesherzlichen Fürsorge sein muß — nicht in Aussicht stellen können.

Die im Einvernehmen mit Unserem Ministerium gefaßten Beschlüsse, aus der allgemeinen Kirchen- und Schulkasse, unter Fortzahlung der dahin gewiesenen periodischen Bewilligungen, 800 Thlr. jährlich zur Hauptstaatskasse abgeben zu lassen, aus der letzteren aber außer den fortbestehenden anderen Bewilligungen für das Schulwesen zur Deckung des rechnungsmäßig noch genauer festzustellenden Defizits der Landes-Kirchen- und Schulstiftungs-Kasse zu Oberdorf und der Lobenstein Stadtschulenkasse, ferner des noch 600 Thlr. betragenden Defizits der Landeschulenkasse die erforderlichen neuen Zuschüsse zu leisten, auch anstatt der in den letzten Jahren gewährten Gratifikationen die etamäßig ausgesetzte Summe von 1000 Thlr. vielmehr zu bleibenden Gehaltszulagen für die Landeschullehrer, mit dem besonderen Zwecke der Abschaffung des hin und wieder noch bestehenden Meibetisches, zu verwenden, werden genehmigt.

Der ablehnenden Erklärung des Landtags wegen der schon verausgabten 500 Thlr. zu Kistenerbauten kann keine Kraft beigelegt werden, da diese Ausgabe in bester Absicht zu Landeszwecken und innerhalb des Etats erfolgt ist; weitere Anwendungen aber werden zu dieser Art von Versuchen nicht mehr und überhaupt nur mit Rücksicht auf die jezt vorliegenden Landtagverhandlungen erfolgen.

Die Anstellung eines höheren Baubeamten, der in allen das Bauwesen betreffenden Angelegenheiten der Landesverwaltung zur Seite stehen könnte, ist schon längst als ein dringendes Bedürfnis von Uns erkannt. Das mit Zustimmung des Landtags künstlich übernommene ehemalige Lobenstein Marschallgebäude wird mit dem gewünschten weiteren Raume der Behörde als Landes-eigenthum überwiesen werden; eine Revision und Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kommunalvorgehauten wird von Uns angeordnet werden, wobei Wir bemerken, daß auch Uns die Erleichterung der Wegebaukauf der Gemeinden und die Uebernahme noch vieler Wege auf die Landstraßenbaukassen sehr erwünscht sein würde, wenn nicht unerschwingliche Opfer Seitens des Landes die notwendige Folge davon wären.